



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schönau im Mühlkreis vom 10. Dezember 2013 mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Gemeindewasserversorgungsanlage in Schönau i.M. erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBI. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Schönau i.M. (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € **11,67**, mindestens aber € **1.867,20**.
2. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschoße sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützbar ausgebaut sind.

Freistehende Nebengebäude bis 12 m² werden nicht berücksichtigt.

3. Von der Bemessungsgrundlage sind ausgenommen:
 - a) Vorstehende Balkone, Flugdächer, Terrassenflächen
 - b) Landwirtschaftlichen Zwecken dienende Objekte und Objektteile wie Stallungen, Scheunen, Maschinen- und Geräteschuppen und bebaute Flächen, die für die Futterlagerung und landwirtschaftliche Bevorratung sowie zum Abstellen von landwirtschaftlichen Maschinen und

Geräten dienen. Wird im Wirtschaftstrakt Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage verwendet, so ist die bebaute Fläche jener Räumlichkeiten in die volle Bemessungsgrundlage einzubeziehen, in denen diese Verwendung erfolgt.

- c) Ebenerdig gelegene Keller-, Heiz- und Brennstofflagerräume
4. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² € 700,00, für je angefangene 500 m² € 200,00.
 5. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unverbauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen. Die seinerzeit entrichtete Wasserleitungs-Anschlussgebühr ist auf den aktuellen Wert umzurechnen.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes) ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Ausmaß zu entrichten, als eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

1. Der zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die von ihm nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasserleitungs-Anschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Gebührenpflichtigen gemäß § 1 unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass eine vom betreffenden Gebührenpflichtigen gemäß § 1 bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4**Wasserbezugsgebühren**

1. Der Gebührenpflichtige gem. § 1 hat eine halbjährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss in Höhe von **€ 25,00** festgesetzt. Davon ausgenommen sind unbebaute Grundstücke.
3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt pro Kubikmeter **€ 1,58** des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.
4. Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5**Wassermessergebühr**

1. Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wassermessers ist eine Wassermessergebühr zu entrichten.
2. Die jährliche Wassermessergebühr beträgt für Wassermesser mit einer Durchlaufmenge von:

3 m ³ pro Stunde	€ 9,00
20 m ³ pro Stunde	€ 24,00

§ 6**Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit**

1. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der Wassermessergebühr entsteht mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage betriebsfertig hergestellt ist und Wasser aus der Wasserversorgungsanlage bezogen wird.
2. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaft, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.
3. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

4. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a) oder b) besteht mit dem Zeitpunkt der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Der Grundstückseigentümer bzw. der Bauberechtigte hat binnen 2 Wochen hierüber eine Anzeige bei der Gemeinde zu erstatten.
5. Die Grundgebühr und die verbrauchsabhängige Gebühr sind halbjährlich jeweils am **15. Mai und 15. November** eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
6. Die Wassermessergebühr ist jährlich jeweils am 15. Mai zu entrichten.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Umsatzsteuer

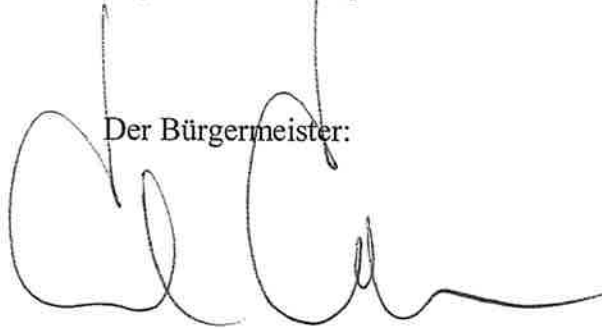
In den unter § 2 und § 5 dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu den Gebühren hinzugerechnet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten in Kraft; gleichzeitig tritt die bestehende Wassergebührenordnung vom 6.3.1986, zuletzt geändert am 14.12.2011, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 13. 12. 2011
abgenommen am: 30. 12. 2011